



Rechtsgrundlagen

- 1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (BGBl. I S. 1224)
- 2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- 3. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 4. Mai 2004 (GV.NRW S. 259)
- 4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
- 5. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96 ff)

Festsetzungen, Zeichenerklärungen, Hinweise

Festsetzungen gem. § 9 BauGB

■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 Abs. 7 BauGB

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

■ Baulinie gem. § 23 Abs. 2 BauNVO
Auf dieser Linie muss gebaut werden. Ein Vor- oder Zurücktreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

■ Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 BauNVO
Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

■ Überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Das ist der farblich so festgelegte und durch Baulinien und Baugrenzen begrenzte Teil des Baugebietes.

Grünanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Öffentliche Grünfläche:

- - Parkanlage
- - Spielplatz

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Absatz 1 Nr. 25 a) BauGB
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

- - Lärmschutzwall, Höhe: 107,56 m ü.NN

Flächen für Versorgungsanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

■ Flächen für Versorgungsanlagen:

- - Trafo

Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

- RRB Regenrückhaltebecken
- RKB Regenklärbecken

Sonstige Festsetzungen

--- Abgrenzung unterschiedlichen Maßes oder Art der Nutzung gem. § 16 Abs. 5 BauNVO

Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)

- Vorhandene Bebauung
- 193 Flurstücksnummer
- Flurgrenze
- Grundstücksgrenzen und Grenzzeichen
- 12 Hausnummer
- Böschungen
- geplante Grundstücksgrenzen

Hinweis:

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes B 139 A behalten auch für dieses Änderungsblatt weiterhin Rechtskraft.

Bußgeldandrohung

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 BauGB handelt ordnungswidrig, wer einer in einem Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- EURO geahndet werden.

Gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 17 Landschaftsgesetz NW in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Baumschutzsatzung (BSS) der Stadt Soest handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 BSS und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 BSS entfernt, zerstört, chädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
- b. der Anzeigepflicht des § 4 Abs. 2 Satz 2 BSS nicht nachkommt,
- c. Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gem. § 5 Abs. 1 oder 2 BSS nicht Folge leistet,
- d. Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,
- e. seinen Verpflichtungen nach §§ 7 oder 9 BSS nicht nachkommt,
- f. entgegen § 8 Abs. 1 oder 3 BSS geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder
- g. § 8 Abs. 2 Satz 1 BSS zuwiderhandelt.

Gemäß § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Baumschutzsatzung (BSS) der Stadt Soest können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EURO geahndet werden.

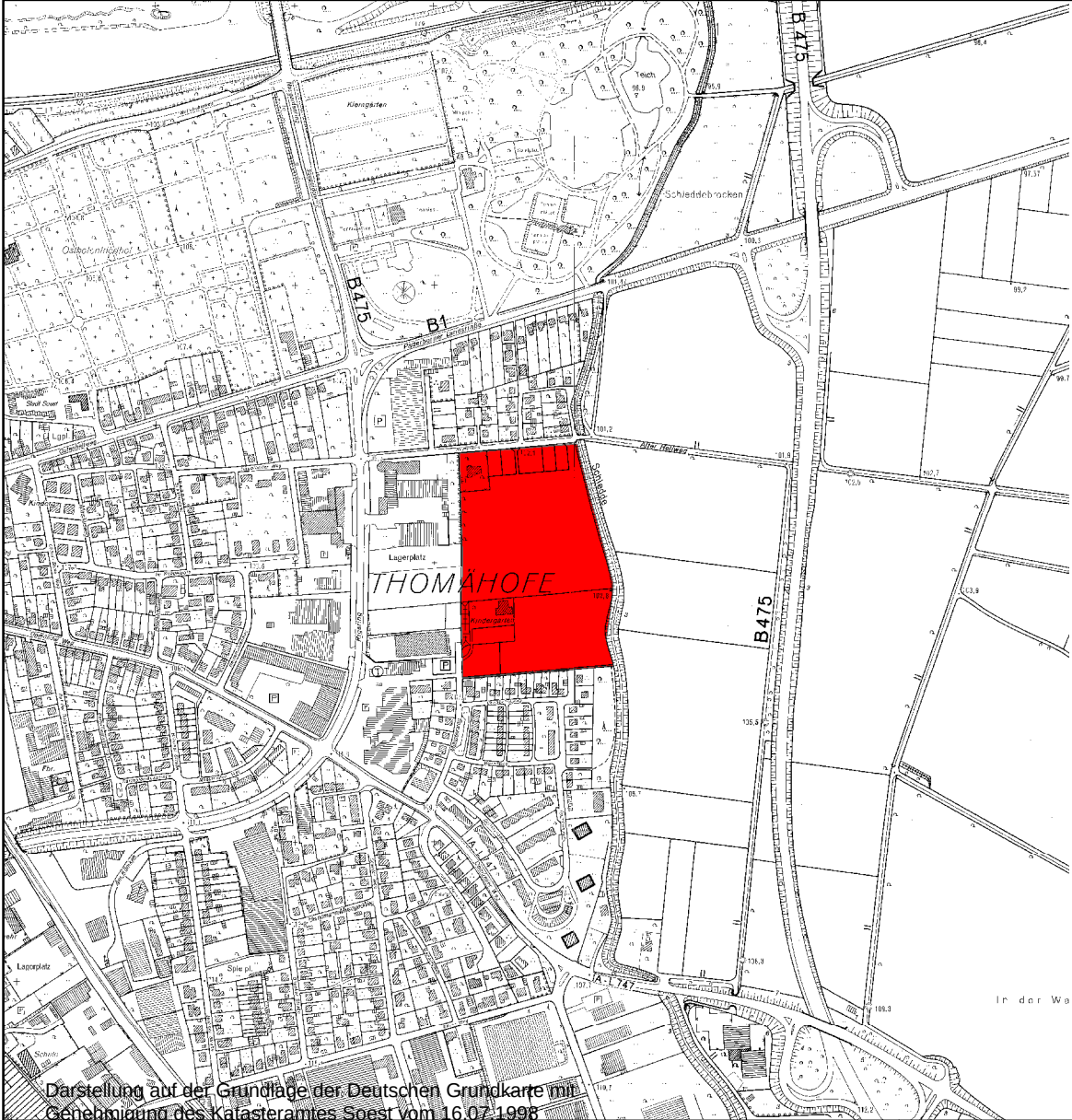
Gemäß § 41 Denkmalschutzgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Anzeige eines Bodendenkmalfundes nicht oder nicht rechtzeitig erstattet und entdeckte Bodendenkmäler oder Entdeckungsstätten nicht nach § 16 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz unverändert lässt. Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 250.000,- EURO geahndet werden.



Stadt Soest

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.139 A "An der Schlede"

M. 1 : 1000



Übersicht

M. 1 : 10 000

Angefertigt durch die Abteilung Stadtent- wicklung der Stadt Soest

Die Planunterlage, Stand 13.01.2003 entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Soest, den 05.10.2005
Abteilungsleiter gez. Tubes

Soest, den 06.10.2005
gez. Schwefer (öbVI)

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB durch den Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Soest am 12.05.2005 beschlossen worden.

Der Aufstellungsbeschluss ist am 03.06.2005 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Das Verfahren wird, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Soest, den 10.10.2005
Der Bürgermeister gez. Ruthemeyer

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gem. §13 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats ab 13.06.2005 bis einschließlich 15.07.2005 öffentlich ausgelegen.

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung(en) sind am 03.06.2005 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Soest, den 10.10.2005
Der Bürgermeister gez. Ruthemeyer

Gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land NW und §§ 2 und 10 BauGB hat der Rat der Stadt Soest am 28.09.2005 die erste Änderung dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Soest, den 10.10.2005
Der Bürgermeister gez. Ruthemeyer

Der Satzungsbeschluss ist am 08.10.2005 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauBG tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Dieser Bebauungsplan mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus bereitgehalten.

Soest, den 10.10.2005
Der Bürgermeister gez. Ruthemeyer